

Information für Bankkunden über die Blockierung ausländischer Vermögenswerte durch die schweizerische Regierung

März 2011

Im Laufe der politischen Umwälzungen in Libyen und Regierungswechsel in Tunesien und Ägypten hat die schweizerische Regierung gestützt auf die schweizerische Bundesverfassung Vermögenswerte von Personen gesperrt, die den Regierungen der jeweiligen Länder angehörten oder ihnen nahestehen. Eine solche Sperre ist eine **vorläufige** Massnahme, die nichts mit einer Konfiskation oder Einziehung von Vermögenswerten zu tun hat, sondern lediglich Raum schaffen soll für Abklärungen, die sicherstellen sollen, dass die Vermögenswerte nicht unrechtmässig erworben sind. Solche Sperren betreffen einzig **politisch exponierte Persönlichkeiten**, d.h. Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im betreffenden Staat und Personen, die ihnen erkennbar nahestehen, sei es aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen. Als vorläufige Massnahme hindert eine solche Sperre den Inhaber eines Kontos oder Depots **vorübergehend** an der Verfügung über die deponierten Vermögenswerte. Zeigt sich, dass ein Kontoinhaber nicht zum Kreis der politisch exponierten Persönlichkeiten gehört oder dass kein unrechtmässiger Erwerb von Vermögenswerten zur Diskussion steht, wird die Sperre ohne weiteres wieder aufgehoben.

Konfiskation oder **Einziehung** bedeutet dem gegenüber nach schweizerischem Recht, dass der Staat Hand auf Vermögenswerte legt und sie einzieht, d.h. sie gehen auf den Staat über. Eine solche Einziehung ist einzig in einem Straf- oder in einem Rechtshilfverfahren möglich, und dies auch erst dann, wenn der unrechtmässige Erwerb der Vermögenswerte rechtskräftig nachgewiesen werden konnte.

Im Rahmen der **Geldwäschereibekämpfung** müssen die Finanzintermediäre der Meldestelle für Geldwäscherei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement von sich aus eine Meldung erstatten, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass Vermögenswerte, die bei ihnen deponiert wurden, aus einem Verbrechen stammen. In der Folge bleiben die Vermögenswerte für 5 Tage gesperrt. Danach muss entschieden werden, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll. Wird darauf verzichtet, werden die Vermögenswerte wieder freigegeben. Diese Sperre ist zu unterscheiden von der vorerwähnten **politisch begründeten** Sperre, welche die schweizerische Regierung verfügt, und mit der keinerlei Urteil oder Vermutung des unrechtmässigen Erwerbs von Vermögenswerten verbunden ist. Vielmehr soll dieser Umstand eben erst abgeklärt werden.